

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Scheerweihergebiet bei Schalkhausen“
Stadt Ansbach
Vom 25. Januar 1990

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der nordwestlich des Ansbacher Ortsteiles Schalkhausen gelegene Scheerweiher mit seinen Verlandungsgesellschaften, den angrenzenden (wechsel-)feuchten Wiesenbereichen und Halbtrockenrasen sowie den dort charakteristischen alten Huteichen und den unmittelbar benachbarten Laubmischwaldbeständen des westlichen Bocksberg-/Scheermühlrangs wird unter der Bezeichnung „Scheerweihergebiet bei Schalkhausen“, Stadt Ansbach, in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 52,5 Hektar.
- 2Es gliedert sich in die Schutzzone A (Scheerweiher mit engerem Umgriff — ca. 22,7 ha), die Schutzzone B (Laubmischwaldbestand — ca. 10,9 ha) und die Schutzzone C (vorgelagerte Pufferzone — ca. 18,9 ha).
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- 2Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. mit der Schutzzone A
(Scheerweiher mit engerem Umgriff)
 - einen in Größe, räumlicher Struktur und ökologischem Reifegrad außerordentlich bedeutenden Stillgewässer-Lebensraum mit vielfältigen Übergängen und Funktionsbeziehungen zu benachbarten Lebensraumtypen und seiner formenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,
 - die Brut- und Rastfunktion für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
 - die Hutungsbereiche mit ihren Hecken und Saumgesellschaften in ihrem Arten- und Strukturreichtum zu bewahren sowie die uralten Huteichen in ihrer herausragenden Bedeutung als Lebensraum für Alt- und Totholz bewohnende Tierarten sicherzustellen,
 - die dortigen charakteristischen Standortbedingungen, insbesondere die bestehenden hydrologischen Verhältnisse, zu schützen,

2. mit der Schutzzone B
(naturbetonter Laubmischwald)
 - einen wichtigen Teil-Lebensraum einer der bedeutendsten Amphibienpopulationen Mittelfrankens zu bewahren,
 - den Lebensraum einer artenreichen Lebensgemeinschaft mit hoher Nischenvielfalt in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern und fortzuentwickeln,
 - bewirtschaftungsbedingte Störwirkungen von diesem naturhaft strukturierten Beziehungsgefüge fernzuhalten,
3. mit der Schutzzone C
(vorgelagerte Pufferzone zur Verhinderung nachteiliger Einwirkungen)
 - den dauerhaften Fortbestand der Funktionsfähigkeit des Lebensraumkomplexes der Schutzzone A durch Fernhalten nutzungsbedingter stofflicher Einträge sicherzustellen,
 - die naturnahe Weiterentwicklung aller Lebensbedingungen, die für die das gesamte Schutzgebiet charakterisierenden Lebensgemeinschaften erforderlich sind, zu gewährleisten, insbesondere durch entsprechende extensive Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen,
4. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen vielfältigen Lebensraumverhältnisse unter weitgehend festgelegten Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

§ 4
Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- 2Es ist dort deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,

7. Grünland zu düngen, zu entwässern, zu beweiden, zu intensivieren, umzubrechen, aufzuforsten oder in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu mähen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. neue jagdliche Einrichtungen sowie Wildfütterungen zu errichten oder zu betreiben,
12. den Scheerweiher in der Zeit vom 15. März bis zum 15. September abzulassen oder den mittleren Sommerwasserstand des Scheerweiher (Stauzielhöhe 418,00 m ü. NN) während der hauptsächlichen Laich- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) zu verändern,
13. mehr als zwei Drittel der oberhalb des Scheerweiher am Onoldsbach gelegenen Fischteiche zugleich unbespannt zu halten oder zu sömmern,
14. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
15. Sachen jeder Art zu lagern,
16. Feuer zu machen oder zu unterhalten,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten

1. außerhalb der bestehenden Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. das Gelände in der Zone A ganzjährig und in der Zone C vom 1. März bis 31. Juli außerhalb der bestehenden Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie Bootsmodelle zu betreiben,
4. zu baden,
5. eisgebundene Sportarten auszuüben,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 11, frei laufen zu lassen,
8. Bäume zu besteigen,
9. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. zu lärmenden oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, mit Ausnahme des § 25 Abs. 2 LuftVG.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der streuwiesenartigen Grünlandnutzung mit in der Regel einmähdiger Bewirtschaftung im Bereich der Zone A unter Aussparung jeweils 1 m breiter Ufersäume entlang der Fließgewässerränder; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,
 - b) der extensiven Schafbeweidung durch Hütschäferei auf dem Hutungsstreifen zwischen dem Mühlbach und der Gemeindeverbindungsstraße Scheermühle-Neudorfer Mühle (Zone A), wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
 - c) der extensiven Grünlandnutzung mit in der Regel zweimähdiger Bewirtschaftung im Bereich der Zone C unter Aussparung jeweils 1 m breiter Ufersäume entlang der Fließgewässerränder; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 mit der Maßgabe, daß das Mähen lediglich in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni verboten ist,
 - d) der Ackernutzung im bisher üblichen Umfang auf Fl.Nr. 702 (eine darüberhinausgehende ackerbauliche oder gartenmäßige Nutzung bleibt verboten),
2. die bestandspflegende Verjüngung von Hecken- und Gebüschbeständen, wenn dies mit Genehmigung der Stadt Ansbach geschieht,
3. die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an Einzelbäumen, wenn auf andere Weise die erforderliche Verkehrssicherheit nicht zu gewährleisten ist und die Maßnahme mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt; verboten bleibt jedoch das Fällen oder teilweise Entnehmen von Laubbäumen in der Schutzzone A,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf dem bisher forstwirtschaftlich genutzten Bereich der Zone B in Form der einzelstammweisen Nutzung mit dem Ziel, den vorhandenen Waldbereich in seiner derzeitigen naturbetonten Baumartenzusammensetzung zu erhalten und nadelholzbetonte Teilbereiche einer der natürlichen, standortheimischen Vegetation entsprechenden Baum- und Strauchartenzusammensetzung zuzuführen; verboten bleibt jedoch
 - a) Rodungen vorzunehmen,
 - b) Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
 - c) Kahlhiebe vorzunehmen oder Hiebsmaßnahmen durchzuführen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb entsprechen,
5. die wasserwirtschaftliche Nutzung des bei einem Dammneubau geschaffenen Hochwasser-Stauraumes, wenn die Abflußleistung des Onoldsbaches im Siedlungsbereich von Ansbach voll ausgeschöpft ist und die Gefahr der Überschwemmung von Gebäuden und Einrichtungen besteht, wobei von folgenden wasserwirtschaftlichen und wasserbautechnischen Grundlagen auszugehen ist:

- Beibehaltung der bisherigen Dauerstauhöhe des Scheerweihrs (Kote 418,00 m ü. NN),
- Beibehaltung der vorhandenen Wasserspiegel-schwankungen durch die gleiche Entlastungskote und Abflußleistung bei Hochwasserab-flüssen zwischen Kote 418,35 und 418,95 m ü. NN wie bisher,
- Begrenzung der Staukote für den Hochwasser-rückhalt (außergewöhnlicher Hochwasserstau) auf 420,14 m ü. NN bei einem Dammneubau,
- Entnahme des für den Dammneubau notwen-digen und geeigneten Bodenmaterials südlich des Scheerweihrs, soweit hierzu eine Teil-fläche der vorgelagerten Zone C benötigt wird,
- Ergänzungsmaßnahmen am verbleibenden al-ten Damm zur Sicherstellung des Hochwasser-abflusses und seiner Standsicherheit,
- 6. die extensive fischereiwirtschaftliche Nutzung ohne Zufütterung und Düngung auf bisher fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich zur Erhaltung der heimischen und standorttypischen (Fisch-) Artenvielfalt zulässig sind und nicht dem Ein-bringen gebietsfremder Arten dienen dürfen; verboten bleibt jedoch die Ausübung der Angel-fischerei,
- 7. der amphibienschonende Einsatz von kalkhal-tigen und anderen ätzend wirkenden Mitteln zur Teichpflege, wenn dies mit Genehmigung der Re-gierung von Mittelfranken erfolgt,
- 8. die rechtmäßige Bekämpfung der Bisamratte unter Verwendung verblendeter Fang- bzw. Tö-tungseinrichtungen,
- 9. das Mähen von Röhricht und Wasserpflanzen, wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
- 10. das Ablassen des Scheerweihrs vor dem 15.09., wenn ein Notfall vorliegt (z. B. Sauerstoffmangel im Wasser) und die Maßnahme mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
- 11. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Auf-gaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11; außerdem verboten bleibt in der Schutzzone A
 - a) die Jagd auf Federwild auszuüben; ausge-nommen ist die Jagd auf Fasane im Dezem-ber,
 - b) Treibjagden und Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 15. Februar bis 30. November abzu-halten,
- 12. die Durchführung von Entlandungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer, wenn diese mit Ge-nehmigung der Regierung von Mittelfranken vorgenommen werden,
- 13. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Drä-nungen, Rohrleitungen und Gewässern im ge-setzlich zulässigen Umfang nach vorheriger Zu-stimmung durch die Regierung von Mittel-franken,
- 14. Anordnungen und Maßnahmen der zuständigen Gewässeraufsicht, insbesondere zur Abwendung von Hochwassergefahren oder Gefährdungen der Standsicherheit baulicher Anlagen,
- 15. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
- 16. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Was-ser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- 17. die abschnittsweise Mahd von Ufersäumen der Bäche und Gräben im jährlichen Wechsel der Uferseiten,
- 18. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkie-rungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzei-chen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmi-gung der Stadt Ansbach als unterer Naturschutz-behörde erfolgt,
- 19. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Na-turschutzbehörden angeordneten oder zugelasse-nen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaß-nahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutz-gesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung er-teilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landes-entwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwider-handelt.

§ 8 Inkrafttreten

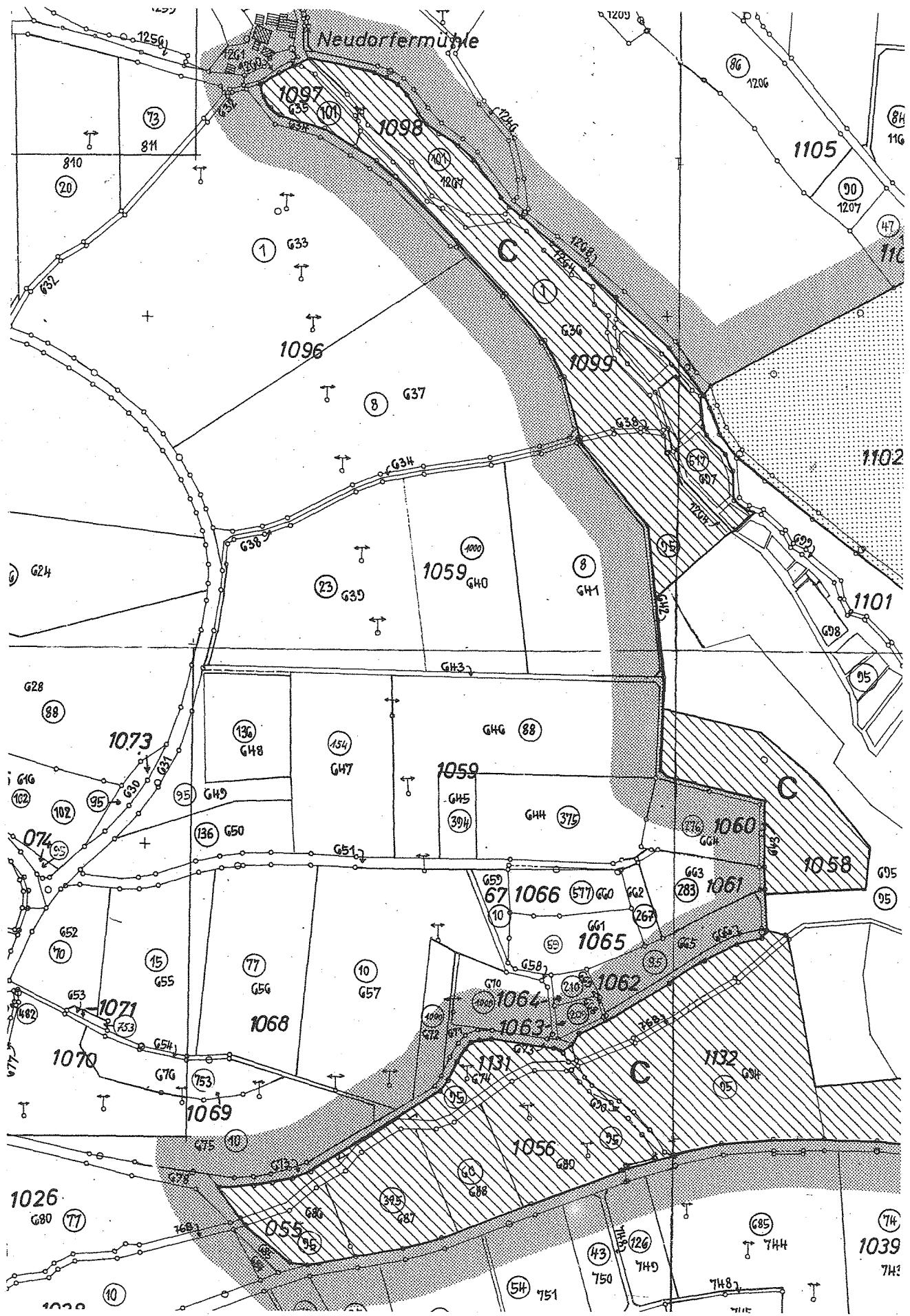
Die Verordnung tritt am 10. Februar 1990 in Kraft.

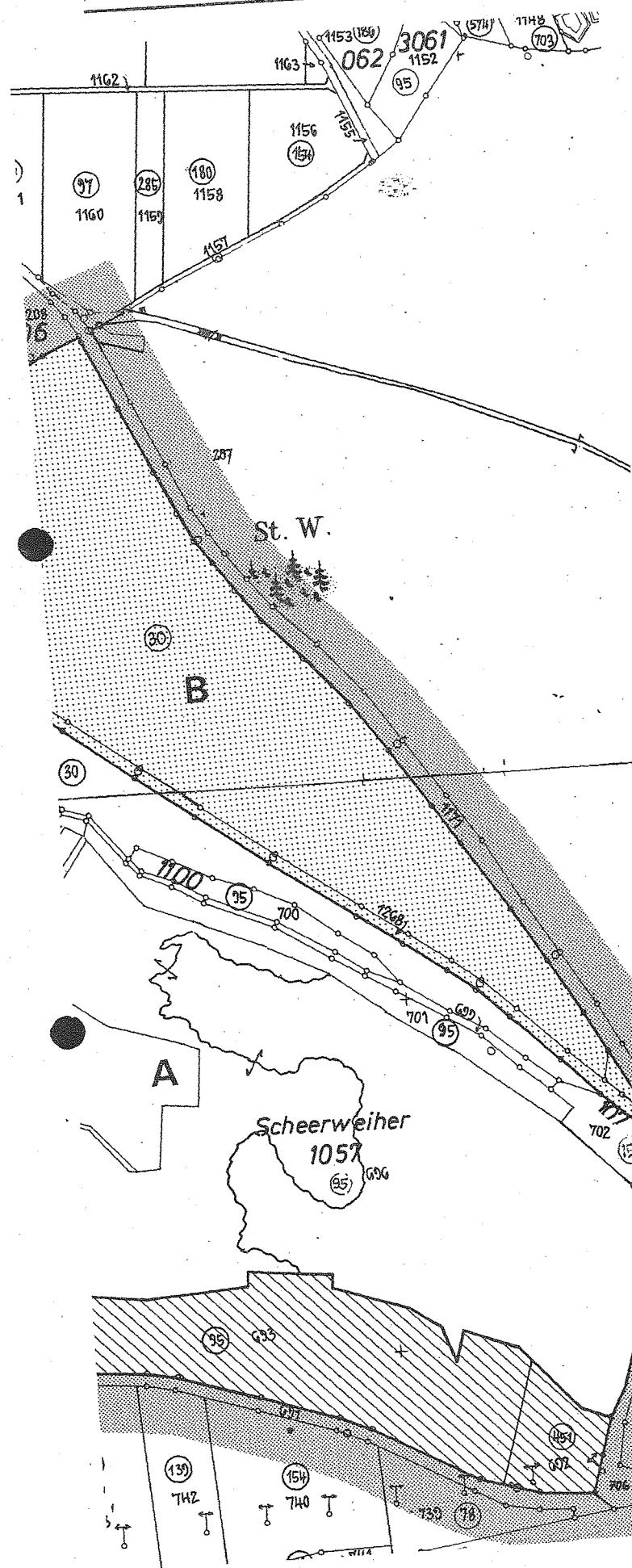
Ansbach, 25. Januar 1990

Regierung von Mittelfranken
von M o s c h
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte
(Anlagen 1 und 2 s. S. 36 – 38)

RABI S. 33

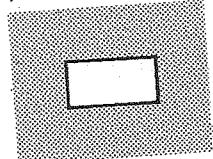




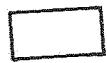
Anlage 2
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Scheerweihergebiet bei Schalkhausen“

vom 25. Januar 1990

Vom 25. Januar
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.36)



Naturschutzgebiet



Zone A

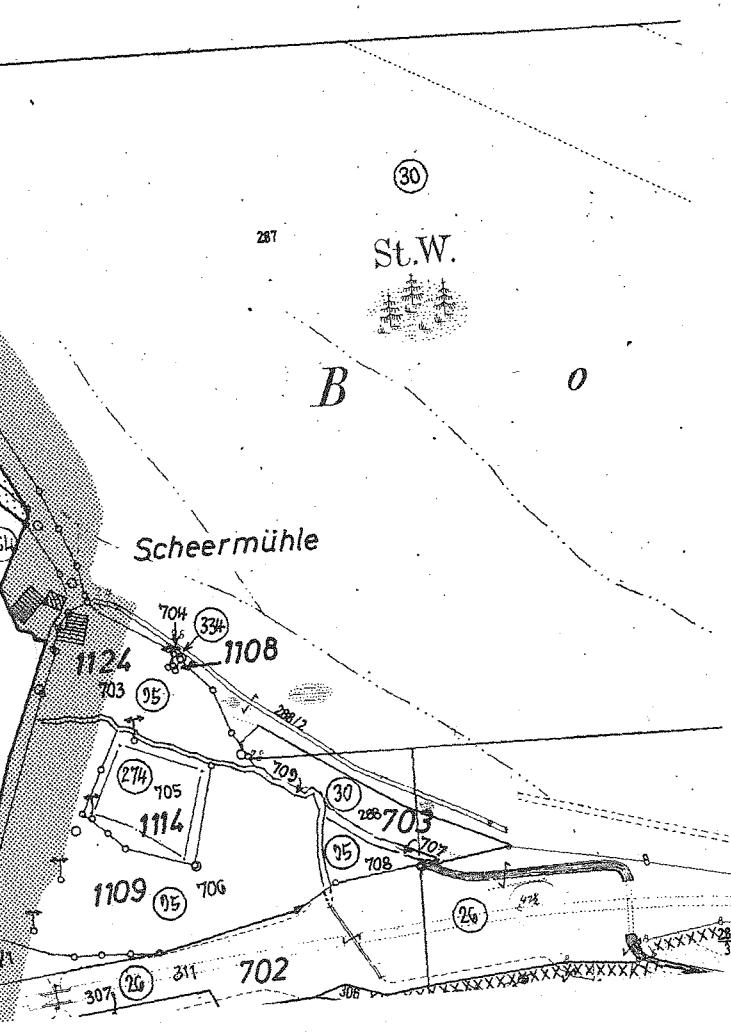


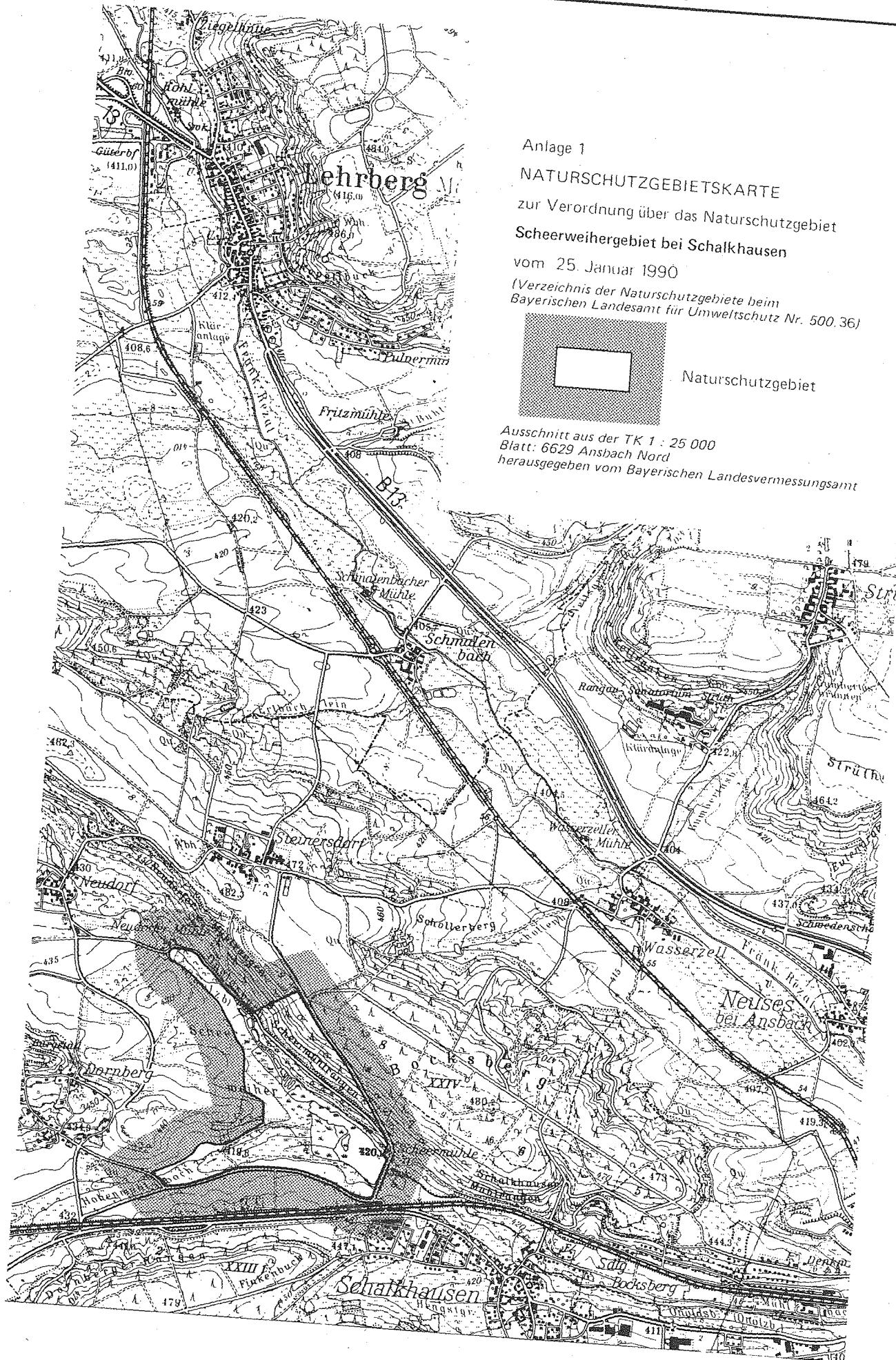
Zone B



Zone C

Ausschnitt aus der Abfindungskarte 1 : 5 000
erstellt von der Flurbereinigungsdirektion Ansbach





Regierungsamtsblatt Mittelfranken

Herausgegeben von der Regierung von Mittelfranken in Ansbach

35. Jahrgang

Ansbach, 9. Februar 1990

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Richtlinien zur Förderung der Partnerschaft zwischen der französischen Region Limousin und dem Bezirk Mittelfranken in der Fassung vom 16.01.1990 16

Richtlinien zur Förderung der Stromerzeugung aus Kleinwasserkraftanlagen in Mittelfranken vom 16.01.1990 17

Allgemeine innere Verwaltung – Kommunalrecht

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 31.01.1990 18

Bek der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee vom 19.07.1989 30

Amtl. Bek der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 1990 31

Schulwesen

Vollzug des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BaySchFG; Kostenersatz für Schüler an öffentlichen Berufsschulen in Bayern mit einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb Bayerns 31

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheerweihergebiet bei Schalkhausen“, Stadt Ansbach vom 25.01.1990 33

Am 21. Januar 1990 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Babette Rieger

im Alter von 78 Jahren.

Am 1. April 1946 hat sie ihre Arbeit beim Flüchtlingsamt des Landratsamtes Ansbach aufgenommen. Vom 25. Januar 1952 bis zu ihrem Ausscheiden im Januar 1974 war sie bei der Regierung in der Abteilung „Bauwesen“ tätig. Mit ihrer liebenswürdigen und bescheidenen Art war sie bei Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.